

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 350



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang  
26. September 2016

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 350/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2016/C 350/02

Rechtssache C-660/13: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. Juli 2016 — Rat der Europäischen Union/Europäische Kommission (Nichtigkeitsklage — Außenbeziehungen der Europäischen Union — Zugang der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Binnenmarkt — Finanzieller Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion in einer erweiterten Union — Vereinbarung über einen finanziellen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die neuen Mitgliedstaaten nach der Erweiterung 2004 — Erweiterung der Union um die Republik Kroatien — Nachtrag zur Vereinbarung über einen finanziellen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugunsten der Republik Kroatien — Unterzeichnung des Nachtrags durch die Europäische Kommission im Namen der Union ohne vorherige Genehmigung des Rates der Europäischen Union — Zuständigkeit — Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 und 6 sowie Art. 17 Abs. 1 EUV — Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit) . . . . . 2

DE

2016/C 350/03	Rechtssache C-469/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Masterrind GmbH/Hauptzollamt Hamburg-Jonas (Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 1/2005 — Schutz von Tieren beim Transport — Lange Beförderungen — Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 Buchst. d — Beförderungsdauer und Ruhezeiten während des Transports — Beförderung von Rindern — Begriff „ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause“ — Möglichkeit einer mehrfachen Unterbrechung der Beförderung — Art. 22 — Verzögerungen während der Beförderung — Verordnungen [EG] Nr. 1234/2007 und [EU] Nr. 817/2010 — Ausfuhrerstattungen — Anforderungen an das Wohlergehen lebender Rinder während ihrer Beförderung — Verordnung Nr. 817/2010 — Art. 2 Abs. 2 bis 4 — Amtlicher Tierarzt an der Ausgangsstelle — Bericht und Vermerk in dem Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass die Tiere das Zollgebiet der Union verlassen haben, in Bezug auf die Frage, ob die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/2005 eingehalten wurden — Nicht zufriedenstellendes Ergebnis der durchgeführten Kontrollen — Art. 5 Abs. 1 Buchst. c — Frage, ob dieser Vermerk die für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen zuständige nationale Behörde bindet) . . . . .	3
2016/C 350/04	Rechtssache C-543/14: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour constitutionnelle — Belgien) — Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a., Jimmy Tessens u. a., Orde van Vlaamse Balies, Ordre des avocats du barreau d'Arlon u. a./Conseil des ministres (Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Gültigkeit und Auslegung der Richtlinie — Dienstleistungen von Rechtsanwälten — Mehrwertsteuerpflichtigkeit — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Waffengleichheit — Prozesskostenhilfe) . . . . .	4
2016/C 350/05	Rechtssache C-57/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — United Video Properties Inc./Telenet NV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechte des geistigen Eigentums — Richtlinie 2004/48/EG — Art. 14 — Prozesskosten — Anwaltskosten — Pauschale Abgeltung — Höchstbeträge — Kosten für einen technischen Berater — Erstattung — Voraussetzung eines Fehlverhaltens der unterlegenen Partei) . . . . .	5
2016/C 350/06	Rechtssache C-80/15: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Robert Fuchs AG/Hauptzollamt Lörrach (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Gemeinsamer Zolltarif — System der vorübergehenden Verwendung unter Befreiung von den Abgaben — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Voraussetzungen für eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben — Zivile Luftfahrzeuge, die außerhalb des Zollgebiets der Union zugelassen sind und von einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen Person verwendet werden — Art. 555 Abs. 1 Buchst. a — Gewerbliche Verwendung — Begriff — Verwendung von Helikoptern durch eine Flugschule für Flüge mit einem Fluglehrer und einem Flugschüler gegen Entgelt — Ausschluss) . . . . .	5
2016/C 350/07	Rechtssache C-102/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Ungarn) — Gazdasági Versenyhivatal/Siemens Aktiengesellschaft Österreich (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Sachlicher Anwendungsbereich — Klage auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung — Ungerechtfertigte Bereicherung — Forderung, die auf der ungerechtfertigten Rückerstattung einer Geldbuße wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beruht) . . . . .	6
2016/C 350/08	Rechtssache C-147/15: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Città Metropolitana di Bari, vormals Provincia di Bari/Edilizia Mastrodonato Srl (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umweltschutz — Abfallbewirtschaftung — Richtlinie 2006/21/EG — Art. 10 Abs. 2 — Verfüllung von Abbauhohlräumen mit nichtmineralischen Abfällen — Ablagerung oder Verwertung dieser Abfälle) . . . . .	7

2016/C 350/09	Rechtssache C-168/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — Milena Tomášová/Slovenská republika — Ministerstvo spravodlivosti SR, Pohotovosť s. r. o. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Verbrauchercreditvertrag, der eine missbräuchliche Klausel enthält — Zwangsvollstreckung aus einem in Anwendung dieser Klausel ergangenen Schiedsspruch — Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch einem nationalen Gericht zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstanden sind — Voraussetzungen für den Eintritt — Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Unionsrecht) . . . . .	7
2016/C 350/10	Rechtssache C-191/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Verein für Konsumenteninformation/Amazon EU Sàrl (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnungen [EG] Nr. 864/2007 und [EG] Nr. 593/2008 — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Datenschutz — Richtlinie 95/46/EG — Onlinekaufverträge mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Verbrauchern — Missbräuchliche Klauseln — Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Klausel enthalten, durch die das Recht des Mitgliedstaats gewählt wird, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat — Bestimmung des bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen im Rahmen einer Unterlassungsklage anzuwendenden Rechts — Bestimmung des Rechts, dem die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verbraucher unterliegt) . . . . .	8
2016/C 350/11	Rechtssache C-240/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze (Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 3 — Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden — Richtlinie 2002/20/EG — Art. 12 — Verwaltungsabgaben — Anwendung von Bestimmungen über das öffentliche Finanzwesen und Bestimmungen zur Begrenzung und Rationalisierung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen auf eine nationale Regulierungsbehörde) . . . . .	9
2016/C 350/12	Rechtssache C-330/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Juli 2016 — Johannes Tomana u. a./Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die der Regierung von Simbabwe angehören oder mit dieser verbunden sind — Liste der Personen, Gruppierungen und Einheiten, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme der Namen der Rechtsmittelführer) . . . . .	10
2016/C 350/13	Rechtssache C-332/15: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Treviso — Italien) — Strafverfahren gegen Giuseppe Astone (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 167, 168, 178 bis 182, 193, 206, 242, 244, 250, 252 und 273 — Recht auf Vorsteuerabzug — Materielle Anforderungen — Formelle Anforderungen — Ausschlussfrist — Nationale Vorschriften, nach denen eine Missachtung der meisten der formellen Anforderungen zum Ausschluss des Abzugsrecht führt — Steuerhinterziehung) . . . . .	10
2016/C 350/14	Rechtssache C-379/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Association France Nature Environnement/Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/42/EG — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Mit dem Unionsrecht unvereinbare nationale Regelung — Rechtsfolgen — Befugnis des nationalen Richters, bestimmte Wirkungen dieser Regelung vorläufig aufrechtzuerhalten — Art. 267 Abs. 3 AEUV — Verpflichtung, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen) . . . . .	11

2016/C 350/15	Rechtssache C-423/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Nils-Johannes Kratzer/R+V Allgemeine Versicherung AG (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 3 Abs. 1 Buchst. a — Richtlinie 2006/54/EG — Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen — Art. 14 Abs. 1 Buchst. a — Geltungsbereich — Begriff „Zugang zur Beschäftigung oder zu abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit“ — Bewerbung um eine Stelle zur Erlangung des formalen Status als Bewerber mit dem alleinigen Ziel, einen Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung geltend zu machen — Rechtsmissbrauch) . . . . .	12
2016/C 350/16	Rechtssache C-457/15: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Vattenfall Europe Generation AG/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union — Richtlinie 2003/87/EG — Zeitlicher Geltungsbereich — Zeitpunkt des Beginns der Emissionshandelspflicht — Art. 3 — Anhang I — Begriff „Anlage“ — Tätigkeit der Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistung von über 20 MW) . . . . .	13
2016/C 350/17	Rechtssache C-289/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. Mai 2016 — Kamin und Grill Shop GmbH gegen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V. . . . .	14
2016/C 350/18	Rechtssache C-354/16: Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Verden (Deutschland) eingereicht am 27. Juni 2016 — Ute Kleinsteuber gegen Mars GmbH . . . . .	14
2016/C 350/19	Rechtssache C-390/16: Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 13. Juli 2016 — Strafverfahren gegen Dániel Bertold Lada . . . . .	15
2016/C 350/20	Rechtssache C-391/16: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 14. Juli 2016 — M/Ministerstvo vnitra . . . . .	16
2016/C 350/21	Rechtssache C-392/16: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București (Rumänien), eingereicht am 13. Juli 2016 — Marcu Dumitru/Agentia Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București . . . . .	16
2016/C 350/22	Rechtssache C-422/16: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Trier (Deutschland) eingereicht am 1. August 2016 — Verband Sozialer Wettbewerb e.V. gegen TofuTown.com GmbH . . . . .	17
2016/C 350/23	Rechtssache C-423/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2016 von HX gegen das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in der Rechtssache T-723/14, HX/Rat . . . . .	18
2016/C 350/24	Rechtssache C-424/16: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 1. August 2016 — Secretary of State for the Home Department/Franco Vomero . . . . .	19
<b>Gericht</b>		
2016/C 350/25	Rechtssache T-371/16: Klage, eingereicht am 14. Juli 2016 — BP Aromatics/Kommission . . . . .	20
2016/C 350/26	Rechtssache T-373/16: Klage, eingereicht am 13. Juli 2016 — Victaulic Europe/Kommission . . . . .	20
2016/C 350/27	Rechtssache T-383/16: Klage, eingereicht am 20. Juli 2016 — Tri Ocean Energy/Rat . . . . .	21
2016/C 350/28	Rechtssache T-388/16: Klage, eingereicht am 20. Juli 2016 — Eval Europe/Kommission . . . . .	22
2016/C 350/29	Rechtssache T-420/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — SJM Coordination Center/Kommission . . . . .	23

2016/C 350/30	Rechtssache T-434/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Sensi Vigne & Vini/EUIPO — El Grifo (CONTADO DEL GRIFO) . . . . .	24
2016/C 350/31	Rechtssache T-439/16: Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — holyGhost/EUIPO — CBM (holyGhost)	25
2016/C 350/32	Rechtssache T-444/16: Klage, eingereicht am 9. August 2016 — Vasco Group und Astra Sweets/Kommission . . . . .	26
2016/C 350/33	Rechtssache T-447/16: Klage, eingereicht am 4. August 2016 — Pirelli Tyre/EUIPO — Yokohama Rubber (Darstellung eines Reifenprofils) . . . . .	27



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen  
Union**

(2016/C 350/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 343 vom 19.9.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 335 vom 12.9.2016

Abl. C 326 vom 5.9.2016

Abl. C 314 vom 29.8.2016

Abl. C 305 vom 22.8.2016

Abl. C 296 vom 16.8.2016

Abl. C 287 vom 8.8.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. Juli 2016 — Rat der Europäischen Union/  
Europäische Kommission

(Rechtssache C-660/13) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Außenbeziehungen der Europäischen Union — Zugang der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Binnenmarkt — Finanzieller Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion in einer erweiterten Union — Vereinbarung über einen finanziellen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die neuen Mitgliedstaaten nach der Erweiterung 2004 — Erweiterung der Union um die Republik Kroatien — Nachtrag zur Vereinbarung über einen finanziellen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugunsten der Republik Kroatien — Unterzeichnung des Nachtrags durch die Europäische Kommission im Namen der Union ohne vorherige Genehmigung des Rates der Europäischen Union — Zuständigkeit — Art. 13 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1 und 6 sowie Art. 17 Abs. 1 EUV — Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung, des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit)*

(2016/C 350/02)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Elera-San Miguel Hurtado, E. Finnegan und P. Mahnič)

*Streithelfer zur Unterstützung des Klägers:* Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vlácil, E. Ruffer und M. Hedvábná), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und B. Beutler), Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: S. Chala und M. Tassapoulou), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas, F. Fize und N. Rouam), Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und J. Nasutavičienė), Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und G. Szima), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, M. Gijzen und M. Noort), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski und H. Leppo), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: J. Kraehling, C. Brodie, S. Behzadi-Spencer und E. Jenkinson als Bevollmächtigte im Beistand von J. Holmes, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und T. Scharf)

**Tenor**

1. Der Beschluss C(2013) 6355 final der Kommission vom 3. Oktober 2013 über die Unterzeichnung des Nachtrags zur Vereinbarung über einen finanziellen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses C(2013) 6355 final der Kommission werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist ein neuer Beschluss in Kraft tritt, der ihn ersetzen soll.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

4. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Republik Litauen, Ungarn, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, die Republik Finnland sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 15.2.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Masterrind GmbH/Hauptzollamt Hamburg-Jonas**

**(Rechtssache C-469/14) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Verordnung [EG] Nr. 1/2005 — Schutz von Tieren beim Transport — Lange Beförderungen — Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 Buchst. d — Beförderungsdauer und Ruhezeiten während des Transports — Beförderung von Rindern — Begriff „ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause“ — Möglichkeit einer mehrfachen Unterbrechung der Beförderung — Art. 22 — Verzögerungen während der Beförderung — Verordnungen [EG] Nr. 1234/2007 und [EU] Nr. 817/2010 — Ausfuhrerstattungen — Anforderungen an das Wohlergehen lebender Rinder während ihrer Beförderung — Verordnung Nr. 817/2010 — Art. 2 Abs. 2 bis 4 — Amtlicher Tierarzt an der Ausgangsstelle — Bericht und Vermerk in dem Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass die Tiere das Zollgebiet der Union verlassen haben, in Bezug auf die Frage, ob die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/2005 eingehalten wurden — Nicht zufriedenstellendes Ergebnis der durchgeführten Kontrollen — Art. 5 Abs. 1 Buchst. c — Frage, ob dieser Vermerk die für die Zahlung von Ausfuhrerstattungen zuständige nationale Behörde bindet)**

(2016/C 350/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Hamburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Masterrind GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

**Tenor**

1. Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Straßentransports von Tieren der genannten Arten, u. a. von Rindern außer Kälbern, zum einen die Ruhepause zwischen den Beförderungsintervallen grundsätzlich eine Stunde übersteigen darf. Übersteigt diese Dauer eine Stunde, darf sie jedoch nicht so lang sein, dass sie unter den konkreten Rahmenbedingungen dieser Ruhepause und der Beförderung als Ganzes die Gefahr birgt, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsdauer und Ruhezeiten im Sinne von Nr. 1.4 Buchst. d dieses Kapitels, vorbehaltlich der Möglichkeit, sie gemäß Nr. 1.8 dieses Kapitels im Interesse der Tiere um zwei Stunden zu verlängern und unbeschadet der Anwendung von Art. 22 dieser Verordnung im Fall unvorhersehbarer Umstände, 29 Stunden nicht übersteigen. Zum anderen können die Beförderungsintervalle von jeweils höchstens 14 Stunden eine oder mehrere Haltephasen enthalten. Diese Haltephasen müssen bei der Berechnung der Gesamtdauer des Beförderungsintervalls von höchstens 14 Stunden, zu dem sie gehören, den Beförderungsphasen hinzurechnet werden.

2. Die Verordnung (EU) Nr. 817/2010 der Kommission vom 16. September 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen ist dahin auszulegen, dass die für die Zahlung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindern zuständige Behörde nicht an den Vermerk des amtlichen Tierarztes an der Ausgangsstelle gebunden ist, der sich in der Bescheinigung befindet, dass die betreffenden Tiere das Zollgebiet der Union verlassen haben, und aus dem hervorgeht, dass bei der Beförderung dieser Tiere die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/2005 für alle oder einen Teil dieser Tiere nicht eingehalten wurden.

<sup>(1)</sup> ABL C 16 vom 19.1.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour constitutionnelle — Belgien) — Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a., Jimmy Tessens u. a., Orde van Vlaamse Balies, Ordre des avocats du barreau d'Arlon u. a./Conseil des ministres**

**(Rechtssache C-543/14) <sup>(1)</sup>**

**(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Gültigkeit und Auslegung der Richtlinie — Dienstleistungen von Rechtsanwälten — Mehrwertsteuerpflichtigkeit — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Waffengleichheit — Prozesskostenhilfe)**

(2016/C 350/04)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour constitutionnelle

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a., Jimmy Tessens u. a., Orde van Vlaamse Balies, Ordre des avocats du barreau d'Arlon u. a.

Beklagter: Conseil des ministres

Beteiligte: Association Syndicale des Magistrats ASBL, Conseil des barreaux européens

**Tenor**

1. Die Prüfung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hat im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und den Grundsatz der Waffengleichheit, die in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet sind, nichts ergeben, was die Gültigkeit dieser Bestimmungen berühren könnte, soweit sie Dienstleistungen von Rechtsanwälten an Rechtsuchende, die keine Gerichtskostenhilfe im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe erhalten, der Mehrwertsteuer unterwerfen.
2. Art. 9 Abs. 4 und 5 des am 25. Juni 1998 in Århus unterzeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten kann für die Prüfung der Gültigkeit von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 nicht geltend gemacht werden.
3. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen, die Rechtsanwälte zugunsten von Rechtsuchenden erbringen, die Gerichtskostenhilfe im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen erhalten, nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind.

<sup>(1)</sup> ABL C 46 vom 9.2.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — United Video Properties Inc./Telenet NV**

(Rechtssache C-57/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Rechte des geistigen Eigentums — Richtlinie 2004/48/EG — Art. 14 — Prozesskosten — Anwaltskosten — Pauschale Abgeltung — Höchstbeträge — Kosten für einen technischen Berater — Erstattung — Voraussetzung eines Fehlverhaltens der unterlegenen Partei)*

(2016/C 350/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: United Video Properties Inc.

Beklagte: Telenet NV

**Tenor**

1. Art. 14 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die vorsieht, dass die unterlegene Partei zur Tragung der Prozesskosten der obsiegenden Partei verurteilt wird, die dem Gericht, dem die Kostenentscheidung obliegt, die Möglichkeit einräumt, spezifische Merkmale der Rechtssache, mit der es befasst ist, zu berücksichtigen, und die ein System von Pauschaltarifen im Bereich der Kostenerstattung für den Beistand eines Anwalts beinhaltet, sofern diese Tarife gewährleisten, dass die von der unterlegenen Partei zu tragenden Kosten zumutbar sind, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist. Hingegen steht Art. 14 dieser Richtlinie einer nationalen Regelung entgegen, die Pauschaltarife vorsieht, die aufgrund der darin enthaltenen zu niedrigen Höchstbeträge nicht gewährleisten, dass wenigstens ein erheblicher und angemessener Teil der zumutbaren Kosten, die der obsiegenden Partei entstanden sind, von der unterlegenen Partei getragen wird.
2. Art. 14 der Richtlinie 2004/48 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften, die die Erstattung der Kosten für einen technischen Berater nur im Fall eines Fehlverhaltens der unterlegenen Partei vorsehen, entgegensteht, sofern diese Kosten unmittelbar und eng mit einer Klage zur Durchsetzung eines Rechts des geistigen Eigentums zusammenhängen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 27.4.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg — Deutschland) — Robert Fuchs AG/Hauptzollamt Lörrach**

(Rechtssache C-80/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zollunion — Gemeinsamer Zolltarif — System der vorübergehenden Verwendung unter Befreiung von den Abgaben — Verordnung [EWG] Nr. 2454/93 — Voraussetzungen für eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben — Zivile Luftfahrzeuge, die außerhalb des Zollgebiets der Union zugelassen sind und von einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen Person verwendet werden — Art. 555 Abs. 1 Buchst. a — Gewerbliche Verwendung — Begriff — Verwendung von Helikoptern durch eine Flugschule für Flüge mit einem Fluglehrer und einem Flugschüler gegen Entgelt — Ausschluss)*

(2016/C 350/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Baden-Württemberg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Robert Fuchs AG

Beklagter: Hauptzollamt Lörrach

**Tenor**

Art. 555 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission vom 18. Dezember 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Flüge, die gegen Entgelt mit einem Helikopter zur Pilotenausbildung durchgeführt werden, wobei sich an Bord dieses Helikopters ein Fluglehrer und ein Flugschüler aufhalten, nicht als gewerbliche Verwendung eines Beförderungsmittels im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 11.5.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Ungarn) — Gazdasági Versenyhivatal/Siemens Aktiengesellschaft Österreich (Rechtssache C-102/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Sachlicher Anwendungsbereich — Klage auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung — Ungerechtfertigte Bereicherung — Forderung, die auf der ungerechtfertigten Rückerstattung einer Geldbuße wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beruht)**

(2016/C 350/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Ítéltábla

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin und Berufungsklägerin: Gazdasági Versenyhivatal

Beklagte und Berufungsbeklagte: Siemens Aktiengesellschaft Österreich

**Tenor**

Eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende auf Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung, die ihren Ursprung in der Rückzahlung einer in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren verhängten Geldbuße hat, stellt keine „Zivil- und Handelssache“ im Sinne von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dar.

<sup>(1)</sup> ABl. C 171 vom 26.5.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Città Metropolitana di Bari, vormals Provincia di Bari/Edilizia Mastrodonato Srl**

(Rechtssache C-147/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umweltschutz — Abfallbewirtschaftung — Richtlinie 2006/21/EG — Art. 10 Abs. 2 — Verfüllung von Abbauhohlräumen mit nichtmineralischen Abfällen — Ablagerung oder Verwertung dieser Abfälle)*

(2016/C 350/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Città Metropolitana di Bari, vormals Provincia di Bari

Beklagte: Edilizia Mastrodonato Srl

**Tenor**

Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG ist dahin auszulegen, dass er nicht bewirkt, dass die Verfüllung eines Steinbruchs mit nichtmineralischen Abfällen den Vorschriften der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldponien unterliegt, wenn es sich dabei um eine Verwertung dieser Abfälle handelt, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 205 vom 22.6.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Prešov — Slowakei) — Milena Tomášová/Slovenská republika — Ministerstvo spravodlivosti SR, Pohotovosť s. r. o.**

(Rechtssache C-168/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Verbraucherkreditvertrag, der eine missbräuchliche Klausel enthält — Zwangsvollstreckung aus einem in Anwendung dieser Klausel ergangenen Schiedsspruch — Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch einem nationalen Gericht zuzurechnende Verstöße gegen das Unionsrecht entstanden sind — Voraussetzungen für den Eintritt — Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Unionsrecht)*

(2016/C 350/09)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Okresný súd Prešov

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Milena Tomášová

Beklagte: Slovenská republika — Ministerstvo spravodlivosti SR, Pohotovosť s. r. o.

Beteiligte: Združenie na ochranu občana spotrebitela HOOS

### Tenor

1. Die Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht aufgrund einer Entscheidung eines nationalen Gerichts entstanden sind, kann nur dann eintreten, wenn diese Entscheidung von einem letztinstanzlichen Gericht dieses Mitgliedstaats stammt; dies im Hinblick auf den Ausgangsstreit zu prüfen ist Sache des vorliegenden Gerichts. Ist dies der Fall, kann eine Entscheidung dieses nationalen letztinstanzlichen Gerichts nur dann einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht darstellen, der geeignet ist, die Haftung des Staates auszulösen, wenn das Gericht mit dieser Entscheidung offenkundig gegen geltendes Recht verstoßen hat oder wenn es trotz des Bestehens einer gefestigten einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu diesem Verstoß kommt.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein nationales Gericht, das es vor dem Urteil vom 4. Juni 2009, Pannon GSM (C-243/08, EU:C:2009:350), unterlassen hat, im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens aus einem Schiedsspruch, mit dem einer Klage auf Verurteilung zur Zahlung von Forderungen aufgrund einer als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen anzusehenden Vertragsklausel stattgegeben wurde, von Amts wegen die Missbräuchlichkeit dieser Klausel zu prüfen, obwohl es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügte, die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs offenkundig verkannt und daher einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht begangen hat.

2. Die Regeln für den Ersatz eines durch einen Verstoß gegen das Unionsrecht verursachten Schadens, wie die über die Bewertung eines solchen Schadens oder das Zusammenspiel zwischen einer Klage auf Ersatz dieses Schadens und den anderen gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen, richten sich unter Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes nach dem nationalen Recht jedes Mitgliedstaats.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 27.7.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Verein für Konsumenteninformation/Amazon EU Sàrl**

**(Rechtssache C-191/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnungen [EG] Nr. 864/2007 und [EG] Nr. 593/2008 — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Datenschutz — Richtlinie 95/46/EG — Onlinekaufverträge mit in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Verbrauchern — Missbräuchliche Klauseln — Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine Klausel enthalten, durch die das Recht des Mitgliedstaats gewählt wird, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat — Bestimmung des bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen im Rahmen einer Unterlassungsklage anzuwendenden Rechts — Bestimmung des Rechts, dem die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verbraucher unterliegt)**

(2016/C 350/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verein für Konsumenteninformation

Beklagte: Amazon EU Sàrl

**Tenor**

1. Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) und die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) sind dahin auszulegen, dass unbeschadet des Art. 1 Abs. 3 beider Verordnungen das auf eine Unterlassungsklage im Sinne der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, die sich gegen die Verwendung vermeintlich unzulässiger Vertragsklauseln durch ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen richtet, das im elektronischen Geschäftsverkehr Verträge mit Verbrauchern abschließt, die in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere im Staat des angerufenen Gerichts, ansässig sind, anzuwendende Recht nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 864/2007 zu bestimmen ist, während das bei der Beurteilung einer bestimmten Vertragsklausel anzuwendende Recht stets anhand der Verordnung Nr. 593/2008 zu bestimmen ist, unabhängig davon, ob diese Beurteilung im Rahmen einer Individualklage oder einer Verbandsklage vorgenommen wird.
2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Gewerbetreibenden enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 593/2008 auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre; dies hat das nationale Gericht im Licht aller relevanten Umstände zu prüfen.
3. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein im elektronischen Geschäftsverkehr tätiges Unternehmen dem Recht jenes Mitgliedstaats unterliegt, auf den das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausrichtet, wenn sich zeigt, dass das Unternehmen die fragliche Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung vornimmt, die sich in diesem Mitgliedstaat befindet. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob dies der Fall ist.

<sup>(1)</sup> ABL C 221 vom 6.7.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze**

**(Rechtssache C-240/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Richtlinie 2002/21/EG — Art. 3 — Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden — Richtlinie 2002/20/EG — Art. 12 — Verwaltungsabgaben — Anwendung von Bestimmungen über das öffentliche Finanzwesen und Bestimmungen zur Begrenzung und Rationalisierung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen auf eine nationale Regulierungsbehörde)**

(2016/C 350/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Beklagte: Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Economia e delle Finanze

**Tenor**

Art. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung und Art. 12 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die eine nationale Regulierungsbehörde im Sinne der Richtlinie 2002/21 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung nationalen Bestimmungen über das öffentliche Finanzwesen und insbesondere Bestimmungen zur Begrenzung und Rationalisierung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen unterwirft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Juli 2016 — Johannes Tomana u. a./Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-330/15 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die der Regierung von Simbabwe angehören oder mit dieser verbunden sind — Liste der Personen, Gruppierungen und Einheiten, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Aufnahme der Namen der Rechtsmittelführer)**

(2016/C 350/12)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Johannes Tomana u. a. (Prozessbevollmächtigte: M. O’Kane, Solicitor, M. Lester und Z. Al-Rikabi, Barristers)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und A. Vitro), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Georgieva, M. Konstantinidis und T. Scharf), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: M. Holt im Beistand von S. Lee, Barrister)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Johannes Tomana und die 120 weiteren im Anhang des vorliegenden Urteils namentlich aufgeführten Rechtsmittelführer tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission entstanden sind.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Treviso — Italien) — Strafverfahren gegen Giuseppe Astone**

(Rechtssache C-332/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 167, 168, 178 bis 182, 193, 206, 242, 244, 250, 252 und 273 — Recht auf Vorsteuerabzug — Materielle Anforderungen — Formelle Anforderungen — Ausschlussfrist — Nationale Vorschriften, nach denen eine Missachtung der meisten der formellen Anforderungen zum Ausschluss des Abzugsrecht führt — Steuerhinterziehung)**

(2016/C 350/13)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Treviso

**Beteiligter des Ausgangsverfahrens**

Giuseppe Astone

**Tenor**

1. Die Art. 167, 168, 178, 179 Abs. 1, 180 und 182 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die für die Ausübung des Abzugsrechts eine Ausschlussfrist wie die im Ausgangsverfahren fragliche vorsieht, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Die Art. 168, 178, 179, 193, 206, 242, 244, 250, 252 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagen kann, wenn nachgewiesen ist, dass dieser Steuerpflichtige in betrügerischer Weise, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist, den meisten der formellen Pflichten, die ihm für eine Inanspruchnahme dieses Rechts oblagen, nicht nachgekommen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 28.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Association France Nature Environnement/Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie**

(Rechtssache C-379/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/42/EG — Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme — Mit dem Unionsrecht unvereinbare nationale Regelung — Rechtsfolgen — Befugnis des nationalen Richters, bestimmte Wirkungen dieser Regelung vorläufig aufrechtzuerhalten — Art. 267 Abs. 3 AEUV — Verpflichtung, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen)*

(2016/C 350/14)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin: Association France Nature Environnement

Antragsgegner: Premier ministre, Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

**Tenor**

1. Ein nationales Gericht kann, wenn das innerstaatliche Recht es zulässt, ausnahmsweise und im Einzelfall bestimmte Wirkungen einer Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Bestimmung des nationalen Rechts zeitlich begrenzen, die unter Verstoß gegen die in der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vorgesehenen Pflichten, insbesondere diejenigen, die sich aus Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie ergeben, erlassen wurde, sofern eine solche Begrenzung durch ein zwingendes Erfordernis im Zusammenhang mit dem Umweltschutz geboten ist und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Rechtssache, mit der es befasst ist. Diese Ausnahmebefugnis kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die sich aus dem Urteil vom 28. Februar 2012, Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne (C 41/11, EU:C:2012:103), ergeben, nämlich:

— dass die angefochtene Bestimmung des nationalen Rechts eine Maßnahme zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Umweltschutzrechts der Union darstellt;

- dass die Verabschiedung und das Inkrafttreten einer neuen Bestimmung des nationalen Rechts es nicht ermöglichen, die sich aus der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung des nationalen Rechts ergebenden schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden;
  - dass die Nichtigerklärung der Bestimmung des nationalen Rechts zur Folge hätte, dass hinsichtlich der Umsetzung des Umweltschutzrechts der Union ein rechtliches Vakuum geschaffen würde, das insofern noch nachteiliger für die Umwelt wäre, als die Nichtigerklärung zu einem geringeren Schutz führen würde und damit dem wesentlichen Zweck des Unionsrechts zuwiderliefe;
  - dass eine ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen der angefochtenen Bestimmung des nationalen Rechts nur den Zeitraum umfasst, der zwingend notwendig ist, um Maßnahmen zu erlassen, die die Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeit ermöglichen.
2. Beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts ist ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, grundsätzlich verpflichtet, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, damit dieser beurteilen kann, ob als unionsrechtswidrig angesehene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts in Anbetracht eines zwingenden Erfordernisses im Zusammenhang mit dem Umweltschutz und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ausnahmsweise vorläufig aufrechterhalten werden können. Das nationale Gericht wird von dieser Pflicht nur entbunden, wenn es davon überzeugt ist — was es substantiiert nachzuweisen hat —, dass kein vernünftiger Zweifel hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen besteht, die sich aus dem Urteil vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne* (C-41/11, EU:C:2012:103), ergeben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 vom 12.10.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Nils-Johannes Kratzer/R+V Allgemeine Versicherung AG (Rechtssache C-423/15) <sup>(1)</sup>**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 3 Abs. 1 Buchst. a — Richtlinie 2006/54/EG — Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen — Art. 14 Abs. 1 Buchst. a — Geltungsbereich — Begriff „Zugang zur Beschäftigung oder zu abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit“ — Bewerbung um eine Stelle zur Erlangung des formalen Status als Bewerber mit dem alleinigen Ziel, einen Entschädigungsanspruch wegen Diskriminierung geltend zu machen — Rechtsmissbrauch)*

(2016/C 350/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesarbeitsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Nils-Johannes Kratzer

Beklagte: R+V Allgemeine Versicherung AG

**Tenor**

Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sind dahin auszulegen, dass eine Situation, in der eine Person mit ihrer Stellenbewerbung nicht die betreffende Stelle erhalten, sondern nur den formalen Status als Bewerber erlangen möchte, und zwar mit dem alleinigen Ziel, eine Entschädigung geltend zu machen, nicht unter den Begriff „Zugang zur Beschäftigung oder zu abhängiger Erwerbstätigkeit“ im Sinne dieser Bestimmungen fällt und, wenn die nach Unionsrecht erforderlichen Tatbestandsmerkmale vorliegen, als Rechtsmissbrauch bewertet werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 28.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Juli 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — Vattenfall Europe Generation AG/Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-457/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union — Richtlinie 2003/87/EG — Zeitlicher Geltungsbereich — Zeitpunkt des Beginns der Emissionshandelspflicht — Art. 3 — Anhang I — Begriff „Anlage“ — Tätigkeit der Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW)*

(2016/C 350/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Vattenfall Europe Generation AG

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

**Tenor**

Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in der durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung ist aufgrund der Aufnahme der „Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW“ in die Liste der Kategorien von Tätigkeiten, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, dahin auszulegen, dass die Emissionshandelspflicht einer Anlage zur Stromerzeugung mit dem erstmaligen Ausstoß von Treibhausgasen und damit möglicherweise noch vor der ersten Stromerzeugung beginnt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 30.11.2015.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 24. Mai 2016 —  
Kamin und Grill Shop GmbH gegen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am  
Main e.V.**

**(Rechtssache C-289/16)**

(2016/C 350/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionsklägerin: Kamin und Grill Shop GmbH

Revisionsbeklagte: Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.

**Vorlagefrage**

Liegt ein im Sinne von Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 <sup>(1)</sup> „direkter“ Verkauf an Endverbraucher bereits vor, wenn der Unternehmer oder sein Verkaufspersonal dem Endverbraucher die Erzeugnisse ohne Zwischenschaltung eines Dritten verkauft, oder setzt ein „direkter“ Verkauf darüber hinaus voraus, dass der Verkauf am Ort der Lagerung der Erzeugnisse unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Verden (Deutschland) eingereicht am 27. Juni  
2016 — Ute Kleinsteuber gegen Mars GmbH**

**(Rechtssache C-354/16)**

(2016/C 350/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Arbeitsgericht Verden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Ute Kleinsteuber

Beklagte: Mars GmbH

**Vorlagefragen**

1. a) Ist das einschlägige Unionsrecht, insbesondere § 4 Nr. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81 <sup>(1)</sup> zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit in der durch die Richtlinie 98/23 <sup>(2)</sup> geänderten Fassung sowie Artikel 4 der Richtlinie 2006/54/EG <sup>(3)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen i.V.m. der Richtlinie 2000/78/EG <sup>(4)</sup> des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, dahin auszulegen, dass es nationalen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten entgegensteht, die bei der Bemessung der Höhe einer betrieblichen Altersversorgung zwischen Arbeitseinkommen unterscheiden, das unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, und solchem, das oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt (sog. „gespaltene Rentenformel“), und hierbei das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung nicht so behandeln, dass sie zunächst das für eine entsprechende Vollzeitbeschäftigung zu zahlende Einkommen ermitteln, hieraus den Anteil oberhalb und unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ermitteln und dieses Verhältnis dann auf das reduzierte Einkommen aus der Teilzeittätigkeit übertragen?

Falls die Frage zu 1. a) verneint wird:

b) Ist das einschlägige Unionsrecht, insbesondere § 4 Nr. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit im Anhang der Richtlinie 97/81 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit in der durch die Richtlinie 98/23 geänderten Fassung sowie Artikel 4 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen i.V.m. der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, dahin auszulegen, dass es nationalen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten entgegensteht, die bei der Bemessung der Höhe einer betrieblichen Altersversorgung zwischen Arbeitseinkommen unterscheiden, das unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, und solchem, das oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt (sog. „gespaltene Rentenformel“), und bei einer Beschäftigten, die teilweise in Vollzeit, teilweise in Teilzeit gearbeitet hat, keine nach Zeitabschnitten (z. B. einzelnen Kalenderjahren) unterteilte Betrachtungsweise vornehmen, sondern einen einheitlichen Beschäftigungsgrad für die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses ermitteln und die gespaltene Rentenformel erst auf die hieraus resultierende Durchschnittsvergütung anwenden?

2. Ist das einschlägige Unionsrecht, insbesondere das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte und durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, insbesondere deren Art. 1, 2 und 6, konkretisierte Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, dahin auszulegen, dass es nationalen gesetzlichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten entgegensteht, die eine betriebliche Altersrente in der Höhe vorsehen, die dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht (ratierliche Berechnung nach dem m/n-tel Prinzip), und die hierbei eine Höchstbegrenzung anrechnungsfähiger Dienstjahre vornehmen, mit der Folge, dass Arbeitnehmer, die in jüngeren Lebensjahren ihre Betriebszugehörigkeit zurückgelegt haben, eine geringere Betriebsrente erhalten als Mitarbeiter, die ihre Betriebszugehörigkeit in einem höheren Lebensalter zurückgelegt haben, obwohl bei beiden Mitarbeitern die gleiche Dauer der Betriebszugehörigkeit vorliegt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP and EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl. 1998, L 14, S. 9.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998 zur Ausdehnung der Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, ABl. 1998, L 131, S. 10.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. 2006, L 204, S. 23.

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303, S. 16.

**Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 13. Juli 2016 — Strafverfahren gegen Dániel Bertold Lada**

**(Rechtssache C-390/16)**

(2016/C 350/19)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Szombathelyi Törvényszék

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Dániel Bertold Lada

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 67 und 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dahin auszulegen, dass sie der Durchführung eines im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Strafverfahrens oder anderen innerstaatlichen Verfahrens entgegenstehen, die in einem Mitgliedstaat die „Anerkennung“ oder Umwandlung der Wirksamkeit eines ausländischen Urteils im Hinblick auf einen Beschuldigten zum Gegenstand haben — und kraft deren das ausländische Urteil so anzusehen ist, als sei es von einem innerstaatlichen Gericht erlassen worden –, über dessen Strafsache mit dem ausländischen Urteil endgültig und rechtskräftig durch ein nationales Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union entschieden worden ist?
2. Ist — im Licht des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 <sup>(1)</sup> — mit dem in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen niedergelegten Grundsatz „ne bis in idem“ ein in einem Mitgliedstaat der Union vorgesehenes Verfahren, konkret das Verfahren nach den §§ 46 bis 48 des ungarischen Gesetzes XXXVIII von 1996 „zur Anerkennung der Wirksamkeit“ [ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen] in Ungarn, vereinbar, das sich auf ein in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführtes und mit rechtskräftiger Entscheidung abgeschlossenes Strafverfahren (hinsichtlich derselben Person und desselben Sachverhalts) bezieht, auch wenn dieses Verfahren in Wirklichkeit nicht den Zweck hat, diese Entscheidung zu vollstrecken, sondern den Zweck, die Grundlage dafür zu schaffen, dass diese Entscheidung in künftigen Strafverfahren berücksichtigt werden kann?

<sup>(1)</sup> Rahmenbeschluss 2008/675/JI des Rates vom 24. Juli 2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren (ABl. L 220, S. 32).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 14. Juli 2016 — M/Ministerstvo vnitra**

**(Rechtssache C-391/16)**

(2016/C 350/20)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer: M*

*Anderer Beteiligter im Verfahren: Ministerstvo vnitra (Innenministerium)*

**Vorlagefrage**

Sind die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 4 und 6 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes <sup>(1)</sup> ungültig, weil sie gegen Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen Art. 78 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts gemäß Art. 6 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 337, S. 9.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București (Rumänien), eingereicht am 13. Juli 2016 — Marcu Dumitru/Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București**

**(Rechtssache C-392/16)**

(2016/C 350/21)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Curte de Apel București

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Marcu Dumitru

*Beklagte:* Agenția Națională de Administrare Fiscală (ANAF), Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București

## Vorlagefrage

Stehen die Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 2006/112/EG<sup>(2)</sup> unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regelung oder einer Steuerpraxis entgegen, wonach auf eine Person, die mehrwertsteuerlich überprüft und nach erfolgter Überprüfung von Amts wegen mehrwertsteuerlich registriert worden ist, das — zum maßgeblichen Zeitpunkt für Grundstücksgeschäfte zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen zwingend vorgeschriebene — Verfahren der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Vereinfachungsmaßnahmen) mit der Begründung nicht anwendbar sein soll, dass die überprüfte Person vor der Durchführung der Geschäfte oder zum Zeitpunkt der Überschreitung der Befreiungsgrenze eine mehrwertsteuerliche Registrierung weder beantragt noch erhalten hatte?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

---

## Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Trier (Deutschland) eingereicht am 1. August 2016 — Verband Sozialer Wettbewerb e.V. gegen TofuTown.com GmbH

(Rechtssache C-422/16)

(2016/C 350/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Vorlegendes Gericht

Landgericht Trier

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

*Beklagte:* TofuTown.com GmbH

## Vorlagefragen:

1. Kann Art. 78 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013) dahingehend ausgelegt werden, dass die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen im Sinne des Anhangs VII den entsprechenden Anforderungen dieses Anhangs *nicht* genügen müssen, wenn die entsprechenden Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen oder Verkehrsbezeichnungen durch klarstellende bzw. beschreibende Zusätze (wie etwa „Tofubutter“ für ein rein pflanzliches Produkt) ergänzt werden?
2. Ist Anhang VII Teil III Nr. 1. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dahingehend zu verstehen, dass der Ausdruck „Milch“ ausschließlich dem durch ein- oder mehrmaliges Melken gewonnenen Erzeugnis der normalen Eutersekretion, ohne jeglichen Zusatz oder Entzug, vorbehalten ist oder darf der Ausdruck „Milch“ — gegebenenfalls bei Hinzufügung erläuternder Begriffe wie etwa „Soja-Milch“ — auch für pflanzliche (vegane) Erzeugnisse bei deren Vermarktung verwendet werden?
3. Ist Anhang VII Teil III Nr. 2. zu Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dahingehend auszulegen, dass die dort unter Ziffer 2. a im Einzelnen aufgeführten Bezeichnungen, wie insbesondere „Molke“, „Rahm“, „Butter“, „Buttermilch“, „Käse“, „Joghurt“ oder der Begriff „Sahne“ etc. ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten sind oder können auch rein pflanzliche/vegane Produkte, die ohne (tierische) Milch hergestellt wurden, in den Anwendungsbereich von Anhang VII Teil III Nr. 2. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 347, S. 671.

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. August 2016 von HX gegen das Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2016 in der Rechtssache T-723/14, HX/Rat**

**(Rechtssache C-423/16 P)**

(2016/C 350/23)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

### Parteien

Rechtsmittelführer: HX (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Koev)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für insgesamt zulässig und begründet zu erklären sowie alle darin angeführten Rechtsmittelgründe für stichhaltig zu erklären und ihnen stattzugeben;
- festzustellen, dass die angefochtenen Rechtsakte teilweise für nichtig erklärt werden können;
- den Teil des Urteils des Gerichts der Europäischen Union (Siebte Kammer) vom 2. Juni 2016 in der Rechtssache T-723/14, HX/Rat der Europäischen Union, aufzuheben, in dem die Klage von HX abgewiesen wird;
- den Beschluss (GASP) 2015/837 vom 28. Mai 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/255 (ABl. L 132, S. 82), mit dem der Rat die Geltungsdauer des Beschlusses 2013/255 bis zum 1. Juni 2016 verlängert hat, in dem Teil, der sich auf HX bezieht, für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten der Rechtsmittelführer, alle Auslagen, Honorare usw. im Zusammenhang mit ihrer anwaltlichen Vertretung aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Fehler bei der Rechtsanwendung, der sich in einem Verstoß gegen das Unionsrecht äußere: da der Beschluss, in Bezug auf den die Klage abgewiesen worden sei, dem Rechtsmittelführer nicht persönlich zugestellt worden sei, obwohl dem Rat seine Adresse bekannt gewesen sei, sei anzunehmen, dass die Anpassung der Anträge im Zusammenhang mit diesen Rechtsakten zulässig und innerhalb der Ausschlussfrist erfolgt sei.
2. Fehler bei der Rechtsanwendung, der sich in einem die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigenden Verstoß gegen die Verfahrensregeln in folgender Form äußere:
  - Das Fehlen eines gesonderten schriftlichen Antrags verletze die Rechte der gegnerischen Partei nicht und erschwere die Arbeit des Gerichts nicht;
  - das Gericht habe die Verfahrenssprache nicht berücksichtigt, da die bulgarische Fassung der Verfahrensordnung nicht zwingend vorsehe, dass ein gesonderter Schriftsatz vorliegen müsse.
  - Verstoß gegen den in Art. 64 Verfahrensordnung festgelegten Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, da das Gericht dem Rechtsmittelführer keine Gelegenheit gegeben habe, sich mit dem Beschluss des Rates selbst oder mit den anderen Sprachfassungen der Verfahrensordnung vertraut zu machen, um die Möglichkeit zu haben, seinen Antrag gemäß den Sprachkenntnissen und Erwartungen des Gerichts vorzubereiten.
  - Das Gericht sei seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Art. 86 Abs. 4 Verfahrensordnung nicht nachgekommen, die erforderten, dass eine Möglichkeit und erforderlichenfalls auch eine zusätzliche Frist für die Vorlage einer Abschrift des die Anpassung der Klageschrift rechtfertigenden Beschlusses (GASP) 2015/837 des Rates vom 28. Mai 2015 eingeräumt werde.
  - Das Gericht habe unter Verstoß gegen Art. 87 Abs. 2 Verfahrensordnung den Sachverhalt der Rechtssache in seinem Vorbericht nicht vollständig geprüft.

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich),  
eingereicht am 1. August 2016 — Secretary of State for the Home Department/Franco Vomero**

**(Rechtssache C-424/16)**

(2016/C 350/24)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Supreme Court of the United Kingdom

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionskläger: Secretary of State for the Home Department

Revisionsbeklagter: Franco Vomero

**Vorlagefragen**

1. Ist der verstärkte Schutz gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. a [der Richtlinie 2004/38/EG] <sup>(1)</sup> vom Besitz eines Rechts auf Daueraufenthalt im Sinne von Art. 16 und Art. 28 Abs. 2 abhängig?  
Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird, werden auch die folgenden Fragen vorgelegt:
2. Ist der Aufenthalt in den letzten zehn Jahren, auf den Art. 28 Abs. 3 Buchst. a Bezug nimmt,
  - a) ein einfacher kalendarischer Zeitraum, der von dem betreffenden Datum (hier der Verfügung der Ausweisung) an zurückgerechnet wird und etwaige Zeiträume der Abwesenheit oder des Freiheitsentzugs einschließt, oder
  - b) ein möglicherweise unterbrochener Zeitraum, der von dem betreffenden Datum an unter Zusammenrechnung der Zeiträume, in denen die betreffende Person weder abwesend war noch eine Freiheitsstrafe verbüßte, zurückgerechnet wird, so dass sich, soweit möglich, ein vorangegangener Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren ergibt?
3. In welchem Verhältnis steht die Prüfung eines Aufenthalts von zehn Jahren gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. a zur Gesamtbeurteilung eines Bandes der Integration?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158, S. 77).

# GERICHT

## **Klage, eingereicht am 14. Juli 2016 — BP Aromatics/Kommission**

**(Rechtssache T-371/16)**

(2016/C 350/25)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* BP Aromatics Ltd (Geel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Vanhulle, B. van de Walle de Ghelcke, C. Borgers und N. Baeten)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2, 3 und 4 dieses Beschlusses für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche Beihilfemaßnahme festgestellt und als Beihilferegelung im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589<sup>(1)</sup> und Art. 107 AEUV eingestuft habe, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse als staatliche Beihilfe eingestuft habe, gegen Art. 107 AEUV verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie die Rückforderung der angeblichen Beihilfe angeordnet habe, gegen Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 und die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen.
4. Die Kommission habe dadurch, dass sie auf Beihilfavorschriften zurückgegriffen habe, um die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse zu verbieten, gegen Art. 2 Abs. 6 AEUV und den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und ihre Befugnisse missbraucht.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

---

## **Klage, eingereicht am 13. Juli 2016 — Victaulic Europe/Kommission**

**(Rechtssache T-373/16)**

(2016/C 350/26)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Victaulic Europe (Nazareth, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: C. Fairpo, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Klage auf Nichtigerklärung zulässig ist;
- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen insoweit für nichtig zu erklären, als darin die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse zu Unrecht als Beihilferegelung eingestuft wird, die Erteilung der entsprechenden Vorbescheide zu Unrecht als eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV eingestuft wird und von Belgien zu Unrecht verlangt wird, von den Empfängern nicht bestimmbar Beträge zurückzufordern;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse rechtsfehlerhaft als Beihilferegelung eingestuft.
2. Die Kommission habe rechtsfehlerhaft nicht geprüft, ob durch die angebliche Beihilfe tatsächlich ein Vorteil gewährt worden sei.
3. Die Kommission habe die Steuerregelung für Gewinnüberschüsse rechtsfehlerhaft als selektiv eingestuft.
4. Die Verpflichtung Belgiens, die behaupteten staatlichen Beihilfen zurückzufordern, verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

---

### **Klage, eingereicht am 20. Juli 2016 — Tri Ocean Energy/Rat**

**(Rechtssache T-383/16)**

(2016/C 350/27)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Tri Ocean Energy (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: P. Saini, QC, R. Mehta, Barrister, und N. Sheikh, Solicitor)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125) für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/840 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 30) für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft, und
- dem Rat ihre Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Nichtvorliegen des Grundes für die Aufnahme in den Anhang des angefochtenen Beschlusses und der angefochtenen Verordnung gemäß Art. 28 Abs. 1 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Syrien („ursprünglicher Beschluss“) und Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien („ursprüngliche Verordnung“).
2. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.
3. Nichterfüllung der Begründungspflicht des Rates sowohl im angefochtenen Beschluss als auch in der angefochtenen Verordnung.
4. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Klägerin auf Eigentum und auf Wahrung des Ansehens.
5. Offensichtlicher Beurteilungsfehler.

---

**Klage, eingereicht am 20. Juli 2016 — Eval Europe/Kommission****(Rechtssache T-388/16)**

(2016/C 350/28)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Eval Europe NV (Zwijndrecht, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Vanhulle, B. van de Walle de Ghelcke, C. Borgers und N. Baeten)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2, 3 und 4 dieses Beschlusses für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche Beihilfemaßnahme festgestellt und als Beihilferegelung im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung 2015/1589 <sup>(1)</sup> und Art. 107 AEUV eingestuft habe, einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Kommission habe dadurch, dass sie die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse als staatliche Beihilfe eingestuft habe, gegen Art. 107 AEUV verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
3. Die Kommission habe dadurch, dass sie die Rückforderung der angeblichen Beihilfe angeordnet habe, gegen Art. 16 Abs. 1 der Verordnung 2015/1589 und die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen.

4. Die Kommission habe dadurch, dass sie auf Beihilfavorschriften zurückgegriffen habe, um die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse zu verbieten, gegen Art. 2 Abs. 6 AEUV und den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und ihre Befugnisse missbraucht.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

### **Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — SJM Coordination Center/Kommission**

**(Rechtssache T-420/16)**

(2016/C 350/29)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Parteien**

*Kläger:* St. Jude Medical Coordination Center (SJM Coordination Center) (Zaventem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Louis und J. Ylinen)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er als Empfänger der angeblichen staatlichen Beihilfe angesehen wird;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als die Rückforderung angeblicher staatlicher Beihilfen angeordnet wird,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Unzuständigkeit

Die Kommission sei für den Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht zuständig. Dieser verstoße gegen den für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union geltenden Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Die widersprüchlichen Positionen der Kommission im Eröffnungsbeschluss und im angefochtenen Beschluss hätten ihn in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

3. Dritter Klagegrund: Unzutreffende Einstufung als Beihilferegelung

Im angefochtenen Beschluss sei zu Unrecht festgestellt worden, dass eine Beihilferegelung vorliege. Die Kommission habe mit ihrer Vorgehensweise gegen ihre Verpflichtung verstoßen, den Sachverhalt, der Gegenstand des Prüfverfahrens sei, umfassend, sorgfältig und unparteiisch zu ermitteln.

4. Vierter Klagegrund: Unzureichende Begründung

Die Kommission habe den angefochtenen Beschluss nicht hinreichend begründet.

5. Fünfter Klagegrund: Fehlerhafte Beurteilung der Selektivität im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Der Kommission seien im angefochtenen Beschluss bei der Prüfung der drei Tatbestandsmerkmale der Selektivität jeweils mehrere Fehler unterlaufen. Erstens dürften Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des belgischen Code des impôts sur les revenus 1992 (Einkommensteuergesetzbuch 1992) und die Regelung für Gewinnüberschüsse nicht aus dem Referenzsystem herausgenommen werden. Zweitens weiche der ihm erteilte Steuervorbescheid weder vom Fremdvergleichsgrundsatz noch vom belgischen Körperschaftssteuerrecht ab. Drittens wäre eine Abweichung durch das Erfordernis der Vermeidung einer Doppelbesteuerung gerechtfertigt.

6. Sechster Klagegrund: Fehlen eines Vorteils

Im angefochtenen Beschluss werde nicht untersucht, ob ein Vorteil vorliege. Er habe keinen Vorteil erlangt. Was er erlangt habe, stehe im Einklang mit dem in Art. 9 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung niedergelegten Fremdvergleichsgrundsatz, der durch Art. 185 Abs. 2 des Code des impôts sur les revenus 1992 in das belgische Recht aufgenommen worden sei.

7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Erstens werde angenommen, dass die Steuerbehörden nach dem Fremdvergleichsgrundsatz befugt seien, die Steuerbemessungsgrundlage multinationaler Unternehmen heraufzusetzen, gleichzeitig werde für Herabsetzungen aber eine konkrete Gefahr der Doppelbesteuerung verlangt. Zweitens werde die Prüfung der Frage, ob ein Vorteil vorliege, auf die Ebene der belgischen Einheit des multinationalen Unternehmens beschränkt.

8. Achter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gesetzmäßigkeit

Der angefochtene Beschluss verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit. Erstens setze sich die Kommission darin über die Rechtsprechung und ihre eigene Entscheidungspraxis hinweg. Zweitens werde der behauptete Vorteil nicht bezeichnet.

9. Neunter Klagegrund: Doppelbesteuerung durch die Rückforderung

Im angefochtenen Beschluss werde zu Unrecht davon ausgegangen, dass keine Gefahr einer Doppelbesteuerung bestehe. Diese Gefahr würde sich erhöhen, wenn er im Rahmen der Rückforderung irgendwelche Beträge zurückzahlen müsste. Der angefochtene Beschluss müsse daher insoweit für nichtig erklärt werden, als darin angeordnet werde, dass Belgien von ihm alle Beträge zurückzufordern habe.

10. Zehnter Klagegrund: Kein Ermessen der Kommission bei der Rückforderung

Nach dem angefochtenen Beschluss stehe es offenbar im Ermessen der Kommission, Anpassungen der Steuerbemessungsgrundlage auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände, wie sie zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuervorbescheids vorlagen, zurückzuweisen.

---

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — Sensi Vigne & Vini/EUIPO — El Grifo (CONTADO DEL GRIFO)**

**(Rechtssache T-434/16)**

(2016/C 350/30)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Sensi Vigne & Vini Srl (Lamporecchio, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Caricato)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* El Grifo, SA (San Bartolomé de Lanzarote, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „CONTADO DEL GRIFO“ — Anmeldung Nr. 12 097 416.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2016 in der Sache R 2218/2015-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des EUIPO vom 25. Mai 2016 insgesamt abzuändern;
- der vorliegenden Klage stattzugeben, indem in der Sache die Eintragung der am 28. August 2013 für die Klasse 33 angemeldeten Unionsmarke 12 097 416 zugelassen wird;
- dem EUIPO die in der ersten und der zweiten Instanz entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 29. Juli 2016 — holyGhost/EUIPO — CBM (holyGhost)**

**(Rechtssache T-439/16)**

(2016/C 350/31)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: holyGhost GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Wiedemann und S. Engbrink)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: CBM Creative Brands Marken GmbH (Zürich, Schweiz)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „holyGhost“ — Anmeldung Nr. 11 757 853

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Mai 2016 in der Sache R 2867/2014-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

— Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## **Klage, eingereicht am 9. August 2016 — Vasco Group und Astra Sweets/Kommission**

**(Rechtssache T-444/16)**

(2016/C 350/32)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerinnen:* Vasco Group (Dilsen-Stokkem, Belgien) und Astra Sweets (Turnhout, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Gilliams)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Art. 2, 3 und 4 dieses Beschlusses für nichtig zu erklären;
- weiter hilfsweise, die Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses jedenfalls insoweit für nichtig zu erklären, als (a) die Rückforderung an Einheiten gerichtet ist, denen keine „Vorbescheide über Gewinnüberschüsse“ im Sinne des Beschlusses erteilt wurden, und (b) die Rückforderung eines Betrags in Höhe der vom Begünstigten ersparten Steuern verlangt wird, ohne Belgien zu gestatten, eine von einer anderen Steuerverwaltung tatsächlich vorgenommene Anpassung nach oben zu berücksichtigen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe dadurch, dass sie in ihrem Beschluss vom 11. Januar 2016 über die vom Königreich Belgien angewandte Beihilferegelung SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) — Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen festgestellt habe, dass eine Beihilferegelung vorliege, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und ihre Begründungspflicht verletzt.
  2. Die Kommission habe dadurch, dass sie die angebliche Beihilferegelung in dem angefochtenen Beschluss als selektive Maßnahme eingestuft habe, gegen Art. 107 AEUV verstoßen, ihre Begründungspflicht verletzt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
  3. Die Kommission habe dadurch, dass sie in dem angefochtenen Beschluss festgestellt habe, dass durch die angebliche Beihilferegelung ein Vorteil gewährt werde, gegen Art. 107 AEUV verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
  4. Die Kommission habe dadurch, dass sie in dem angefochtenen Beschluss die Rückforderung der Beihilfe durch Belgien angeordnet habe, gegen Art. 107 AEUV und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, ihre Befugnisse missbraucht und ihre Begründungspflicht verletzt.
-

**Klage, eingereicht am 4. August 2016 — Pirelli Tyre/EUIPO — Yokohama Rubber (Darstellung eines Reifenprofils)**

**(Rechtssache T-447/16)**

(2016/C 350/33)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Pirelli Tyre SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Müller und F. Togo)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Yokohama Rubber Co. Ltd (Tokio, Japan)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Bildmarke (Darstellung eines Reifenprofils — Unionsmarke Nr. 2 319 176).

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2016 in der Sache R 2583/2014-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Marke für nichtig erklärt wurde und ihr die Kosten des Verfahrens vor dem Amt auferlegt wurden.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Buchst. e Ziffer ii der Verordnung Nr. 207/2009.
-





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**